Laibacher Diöcesanblatt.



Inhalt: I. Erlaß des f. f. Ministeriums für Anlfus und Unterricht vom 11. Dezember 1875, 3. 18727, betressend die stempels und tarfreie Aussertigung von Erossodenicheinen königlich Wärtemberg'icher Staatsangehörigen. — II. Aenderung des Ausgahlungsmodus der Berpssegebihren für die Laibacher Findlinge. — III. Landesgesch vom 29. April 1873 zur Regelung der Mechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentslichen Bolfsschusen des Herrschuses krain. — IV. Ankündigungen. — V. Pränumerationsse Einsabung. — VI. Chronit der Didzese.



I

Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Dez. 1875, B. 18727, betreffend die stempel- und taxfreie Aussertigung von Exoffo-Todtenscheinen königlich Würtemberg'icher Staatsangehörigen.

Die f. f. Landesregierung für Krain hat mit Erlaß vom 15. Fänner 1876, Z. 111, wörtlich Rachstehendes anher mitgetheilt:

Zu Folge einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern hat das königlich Würtemberg'sche Ministerium des Innern unter dem 4. Dezember 1857 die Anordnung getroffen, daß von sämmtlichen in Würtemberg verstorbenen Ausländern Todtenscheine kostenscheine kostenscheine kostenscheine kostenscheine kostenscheine Kegierungen dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegt werden, welche Anordnung namentlich Desterreich-Ungarn gegenüber regelmäßig beobachtet worden ist.

Um dem von der königlich Würtemberg'schen Regierung ausgesprochenen Bunsche nach Einhaltung thatsächlicher Gegenseitigkeit in dieser Angelegenheit nachzukommen, haben die hohen Ministerien des Innern, der Finanzen
und für Kultus und Unterricht im Einvernehmen verordnet, daß fortan von den mit der Führung der Sterbematriken
betrauten weltlichen und kirchlichen Funktionären von jedem in ihrem Sprengel gestorbenen königlich Würtemberg'schen
Staatsangehörigen, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich stempel- und taxfrei von Amtswegen ein Todtenschein ausgesertiget und im Wege der politischen Behörde I. Instanz zur weitern Vorlage an den Landeschef einzusenden
sein werde.

Bon dieser Ministerial-Berordnung werden die Herren Matrikenführer zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständiget.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 20. Februar 1876.

II.

Ad Nr. 494.

Aenderung des Ausjahlungsmodus der Verpflegsgebühren für die Paibacher Findlinge.

Der Auszahlungsmodus der Berpflegsgebühren für Findelkinder hat im Laufe der Jahre verschiedentliche Abänderungen erfahren.

Bom Jahre 1858—1866 wurde die Auszahlung der erwähnten Gebühren gemeinschaftlich für die Laidacher und Triester Findlinge von den Bezirksämtern in deren Amtssigen besorgt. Dieser Borgang wurde mittelst Landesregiestungs-Verordnung vom 23. Mai 1866 Nr. 4547 dahin modificirt, daß die semestrale Auszahlung der Triester Findlingsgebühren in den vom Sige des Bezirksamtes entfernteren Pfarrorten durch den betreffenden Gemeindevorstand im Beisein des Pfarrers und des Bezirkswundarztes, welcher die Zahlungsausweise sammt dem Gelde dahin zu überbringen und für diese Reisen die Diät und Fuhrkosten zu bekommen hat, stattzusinden habe.

13

Diefer Modus wurde nach eingeholter Bohlmeinung des Landesausschuffes mittelft Landesregierungserlaß vom 20. Dezember 1856, B. 10604, auch auf die Auszahlung ber Laibacher Findlinge ausgedehnt.

Indes war auch dieser Modus im allgemeinen mit mancherlei Uebelständen für die Betheiligten und namentlich mit bedeutenden Auslagen für den Landessond verbunden. Der Landesausschuß hat daher den Modus der Auszahlung durch die Pfarrämter am Sitze berselben ins Auge gefaßt, weil damit einerseits keinerlei Reisekoften für den Landessond verbunden sind, andererseits aber den Seclsorgern, den Pflegeeltern und Findelkindern sehr weite Zureisen erspart werden. Uebrigens sollte dieser Zahlungsmodus nur für die Laibacher Findlinge seine Giltigkeit haben; hinsichtlich der Triester Findslinge bleibt es bei der bisherigen Zahlungsweise.

Daburch, daß die Auszahlung der Triester Findlingsgebühren in der bisherigen Weise auch weiterhin stattsfinden soll, dann mit Rücksicht auf die im Jahre 1871 erfolgte Ausschlung der Laibacher Findelanstalt, wird das Auszahlungsgeschäft für die Laibacher Findlinge ein vorübergehendes, welches nach Auszahlung der Gebühr pro 1881 gänzlich abzewickelt erscheint, weil im letztgenannten Jahre die sämmtlichen, gegenwärtig noch in Landespflege stehenden Laibacher Findlinge das 10. Lebensjahr vollendet haben werden, mit welchem Lebensabschnitte die Erfolgung der Verpslegsgebühren an die Pflegeeltern normalmäßig aufhört.

Bei diesem Auszahlungsmodus wird vor allem die semestrale Gebührenentrichtung beibehalten. Das Geschäft an und für sich ist aber ein höchst einsaches und mit keinerlei Berrechnungen und Schreibereien für den Auszahler verbundenes; denn gleichzeitig mit dem Gelde wird dem betreffenden Pfarramte ein Rominalausweis der Findlinge und ihrer Pflegeeltern mit rubrikenweiser Ersichtlichmachung der zur Auszahlung gelangenden liquiden Gebühr zugesertiget werden, dessen letzte Rubrik zur Aufnahme der Unterschrift des Geldempfängers als Zeichen der Empfangsbestätigung eingerichtet ist. Dieser so bestätigte Nominalausweis wird einsach sub Convert rückzusenden sein. Selbstverständlich wird zu diesem Auszahlungsgeschäfte nur der betreffende Gemeindevorstand zugezogen; der Arzt intervenirt nicht mehr.

In gerechter Bürdigung des dargestellten Sachverhaltes hat das fürstbischöfliche Ordinariat diesem Zahlungsmodus zugestimmt und bringt dieses den Seelsorgern mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß nach ersolgter Beröffentlichung dieser Kundmachung mit der Auszahlung der pro II. Semestri 1875 bereits fälligen Gebühren begonnen wird.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 5. April 1875.

III.

Landesgesetz vom 29. April 1873,

jur Regelung ber Rechtsverhaltniffe bes Lehrerftandes an ben öff entlichen Bolfsichulen bes Bergogthums Rrain.

Griter Abidmitt.

Von der Anstellung des Pehrpersonals.

- S. 1. Jebe Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Bolfsichule zeigt bie Ortsichulbehörde fo fort ber Bezirksichulbehörde an, welche die Concursausichreibung vornimmt.
- §. 2. Die Concursausschreibung soll nebst Bezeichnung ber Kategorie und des Dienstortes für jede ersedigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beiszubringenden Behelse namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.
- §. 3. Die Bekanntmachung ber Concursausschreibung erfolgt in bem ämtlichen Landesblatte und in einem ober mehreren anderen, nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde zu bestimmenden, namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.
- §. 4. Der Termin zur Einreichung ber Gesuche muß minbestens auf 6 Wochen festgesett werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege ber vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizusigen hat.
- §. 5. Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen 4 Wochen an die Bezirksschulbehörde einen Borschlag zur Besetzung ber erledigten Stelle.

- §. 6. Wo bei einer Schule ein mit einem noch aufrecht erhaltenen Schulpatronate verbundenes Präsentations- (Ernennungs-) Recht der Schulgemeinde und bezüglich der Bürgerschulen dem Schulbezirke zu, und wird von denselben Organen ausgeübt, welche zur Besorgung der öfono- mischen Angelegenheiten der Bolksichulen berufen sind (§§. 34 und 35 des Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung, sowie des Besuches der öffentlichen Bolksschulen).
- §. 7. Wird eine Schule nicht von ber Schulgemeinde ober vom Schulbezirfe erhalten, fo fteht bemjenigen, welcher fie erhalt, das Prafentations= (Ernennungs=) Recht zu.
- §. 8. Ein Prajentationsrecht, welches Jemandem ohne Berpflichtung zur Tragung ber Batronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginne der Wirfsamkeit des gegenwartigen Gesetzes.
- §. 9. Wenn das Präsentations= (Ernennungs=) Recht nicht einer Behörde zusteht, welcher der Bezirksschulbehörde an die Präsentations= (Ernennungs=) Berechtigten ein über jene einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentations= (Ernennungs=) Acte (§. 10) beizu= schließen ist.
- §. 10. Der Präsentations= (Ernennungs=) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Vorschlag der Ortsschulbehörde oder eine von ihr ausgestellte Reihenfolge der Kandidaten (§. 5), beziehungsweise an das Gutachten der Bezirksschulbehörde (§. 9), gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerder aus und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Acten sofort der Landesschulbehörde an.
- §. 11. Die Präsentation (Ernennung) barf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Berpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.
- §. 12. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50 Alinea 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entsgegen stehen, an den Präsentationss (Ernennungss) Verechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen, oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreisen.
- §. 13. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus, veranlaßt für den Ernannten die Anweisung seines Diensteinkommens und erläßt den Austrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte oder durch den Borsisenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.
- §. 14. Der Prafentations= (Ernennungs=) Berechtigte ift einzuladen, fich bei ber Beeidigung und Ginführung bes Ernannten in ben Schuldienft, durch einen Abgeordneten vertreten zu laffen.
- §. 15. Nimmt der Prafentations= (Ernennungs=) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 10 und 12) teine Prasentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.
- §. 16. Jebe in Gemäßheit der §§. 1 bis 15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muß jeder im Lehrsache Augestellte sich einer Bersehung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, soferne er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.
- §. 17. Auch bei folchen Versetzungen muffen bie bestehenden Vorschlags- und Prafentationsrechte berucksichtigt werden.
- §. 18. Ueber die blos nach dem Dienstrange sich richtende Borrückung aus einer niederen Gehaltsftuse in eine höhere oder die Berleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Bezirksschulbehörde ohne Concursausschreibung.
- §. 19. Soll nicht eine einfache Borruckung nach bem Dienstrange, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden, so muß basselbe Berfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienstestelle vorgezeichnet ift. (§§. 1 bis 15.)
- §. 20. Die Anstellung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene ber Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den §. 15 Al. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursausschreibung von der betreffenden Schulbehörde vorzunehmen.

3weiter Abidnitt.

yon dem Diensteinkommen des Pehr-Personals.

- §. 21. Der Jahresgehalt der Lehrindividuen wird über Borschlag derjenigen, welche die Schule zu errichten und zu erhalten verpflichtet sind (§§. 33 bis 35 des Landesgesehres zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen), von der Landesschulbehörde festgesehrt.
- §. 22. Der minbeste Betrag des festen Jahresgehaltes, auf welchen eine Lehrerstelle Anspruch gibt, beträgt in ber Landeshauptstadt Laibach 600 fl., in den übrigen Gemeinden 400 fl.
- §. 23. Für Lehrstellen an Bürgerschulen ift ber mindeste Betrag bes festen Jahresgehaltes mit 600 fl. festzustellen.
- §. 24. Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer ans Berbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speziellen Zwecke) von der Gemeinde für Rechsnung der Schule eingehoben und an das betreffende Steueramt abgeführt.
- §. 25. Die veränderlichen Geldgaben find mit dem Durchschnitts-Erträgnisse ber lettverflossenen brei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung der Schule umzuwandeln; Collecturen bei den ein zelnen Ortsinwohnern, Absammlungen von Neujahregeldern u. dgl. dürfen nicht mehr stattfinden.
- §. 26. Solange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834 bis 1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen) oder wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschäung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen figen Geldbezug für Rechnung der Schule verwandelt.
- §. 27. Die Nutungen von Ader-, Garten-, (Weingarten-), Gras- ober Walbland, bessen Besith mit der Lehrftelle verbunden ift, werden so zu Gelb veranschlagt, daß vom Katastral-Reinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.
- §. 28. Das nach der Beranschlagung dieser Nuthungen (§. 27) von dem mindesten Betrage des sesten Jahressgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muß ihm von der Schulgemeinde, rücksichtlich von dem Schulbezirke, in baarem Gelde, und zwar mittelst des betreffenden Steueramtes in monatlichen Antizipat-Raten bezahlt werden. Ist mit einer Lehrerstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten. Der Landesausschuß hat nöthigenfalls dafür zu sorgen, daß dem Steueramte die zur vorschußweisen Bestreitung dieser Ausgaben nöthige Dotation rechtzeitig verfügbar sei.
- §. 29. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeld-Entschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Bulagen u. dgl. dürsen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.
- §. 30. Lehrer, welche in befinitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Bolksichule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unmterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Anticipat-Raten flüßige Dienstalterszulage mit 10 Berzent des mindesten Jahresgehaltes (§§. 22 und 23). Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfsährige Dienstperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weistere Zulage, welche mit 10 Perzenten des mindesten Jahresgehaltes zu bemessen ist.

Der Betrag, um welchen bas gegenwärtige Ginkommen einer Schulftelle den gesethlich minbesten Jahresgehalt übersteigt (§. 28), barf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

- §. 31. Den Schulgemeinden, rudfichtlich Schulbezirten, welche es vorziehen, den Leheren ftatt der Dienstalterszulage das Vorrückungs oder Beförderungsrecht in höhere Gehaltssstusen einzuräumen, ist dies unter der Voraussehung gestattet, daß sie durch die Art der Verstheilung an die einzelnen Gehaltsstufen mindestens nach jedem Decennium bis zur Vollendung des 30. Jahres eine Steigerung des festen Jahresgehaltes um 20 Perzente seines mindesten Betrages (§. 22) sicherstellen.
- §. 32. Den Direktoren der Bürgerschulen gebührt eine Functionszulage von je 200 fl., den Oberlehrern der übrigen breis ober mehrklassigen Bolksschulen eine Funktionszulage von je 100 fl., den Oberlehrern an zweiklassigen Bolksschulen eine Funktionszulage von je 50 fl. jährlich, welche in gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann.

Dort, wo die Gehaltsstufen bestehen, wird ein Direktor oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in Die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

- §. 33. Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und ben erforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung, welche ihm wo möglich im Schulgebäude selbst auzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebühren ihm 20 Perzent des mindesten Jahresgehaltes als Quartiers gelbentschädigung.
- §. 34. Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn ber Wirtsamkeit dieses Gesehes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, in beren Besitze sie bereits stehen; eine solche muß ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.
- §. 35. Gine mit Grundstücken botirte Lehrstelle (§. 27) gibt auch Anspruch auf ben Besitz und bie Benützung ber erforderlichen Wirthschaftsräume.
- S. 36. Der Gehalt eines Unterschrers ift mit 70 Perzenten des mindeften Jahresgehaltes bes Lehrers (§. 22) ju bemeffen.
- §. 37. Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet. Das Gleiche gilt von einer Quartiergelds-Entschädigung, in deren Besitze er bereits steht; eine solche muß ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.
- §. 38. So lange Unterlehrer nicht befinitiv angestellt find, bedürfen fie zu ihrer Berehelichung ber Genehmigung ber Bezirksichulbehörde.
- §. 39. Die Besoldung bes weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsfähen (§§. 22 bis 38) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 80 Perzent jener Ziffern zu normiren, welche unter gleischen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.
- §. 40. Die Lehrer ber nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, in den im §. 15 al. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen, erhalten eine fize Remuneration, welche von der Bezirksschulbehörde nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.
- §. 41. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch ober befinitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche bem Anftande und der äußern Ehre ihres Standes widerstreitet, oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voranssehung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.
- §. 42. Der Schuldienft wird vom Organisten- und Megnerdienste getrennt; die betreffenden Bezüge find auseinander zu setzen und ihren Bestimmungen zuzuführen.

Jebes Mitglied bes Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 22 bis 32 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Bersehung des Megner= (Rüster=) Dienstes zu enthalten.

§. 43. Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitung des in den §§. 41 und 42 ausgesprochenen Berbotes sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Berletzungen dieses Berbotes aber dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsfagen hat.

Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

mich innig den Jenfelming den Jehrerter Mbichnitt. brodroumle aus gminlichte fie noll

Yon der Disziplinarbehandlung und Entlassung des Pehrpersonals.

§. 44. Jedes pflichtwidrige Berhalten von befinitiv oder provijorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstessvergehen entweder von dem Leiter der Schule, oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweistung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt, oder durch die Landesschulbehörde mittelst einer Disziplinarstrafe geahndet.

- §. 45. Golche Disziplinarftrafen find :
- a) ber Berweis;
- b) die Entziehung des Borrudungsrechtes ober des Anspruches auf die Dienstalterszulage;
- e) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.
- §. 46. Der Berweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten.

Rach dreifahrigem tadellosem Benehmen des Betroffenen wird biefe Strafe nicht weiter in Unrechnung gebracht.

- §. 47. Die Borruckung in eine bestimmte höhere Ge haltsstufe (§. 31) ober die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstaltersaulage (§. 30) tann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder ganglich abgesprochen werden.
- S. 48. Die strasweise Entziehung ber Funktion eines Oberlehrers ober Direktors und hiedurch erfolgende Buruckversetung solcher Personen in die Rategorie ber Lehrer kann mit ober ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.
- §. 49. Sowohl in biefem Falle, als auch bei der strasweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle besselben Bezirkes hat das Disziplinarerkenntnis zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes künftighin einzureihen ift.
- §. 50. Bevor gegen ein Mitglied bes Lehrstandes eine Disziplinarftrafe verhängt wird, ift ber Thatbestand aktenmäßig festzustellen und bem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten.

Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muß sie zu Protofoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtsertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

- §. 51. Die Landesschulbehörde ist bei Berhängung ber im §. 45 bezeichneten Disziplinarstrafen auf keine ftufenweise Aufeinandersolge derselben gebunden.
- §. 52. Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in ber Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Borausgehens mindestens einer Disziplinarbestrafung neuerdings erhebliche Bernachläffigungen oder Berletzungen von Dienstpflichten stattfinden.

Rur gegen denjenigen tann die Entlassung sofort Blat greifen, welcher sich eines groben Migbranches bes Buchtigungsrechtes, einer gröblichen Berletzung der Religion und Sitte schuldig gemacht hat.

- §. 53. Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disziplinar-Erkenntnis anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Aussichließung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sicht. (Absch. III. des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)
- S. 54. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher das von den Landessichulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.
- §. 55. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen nuß von der Bezirksschulbehörde für die Daner der gerichtlichen oder disziplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die so fortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Daner der Untersuchung verlangt.

Ein Refurs gegen die verfügte Suspenfion hat feine aufschiebenbe Birfung.

§. 56. Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Drittheile des zur Beit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 22, 30, 31, 32) betragen darf.

Erfolgt späterhin eine Schuldloserklarung, fo gebührt ihm ber Erfat des zeitweisen Berluftes am Dienft-

Bierter Abidnitt.

Von der Versehung des Pehrpersonals in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 57. Die Bersetzung eines Mitgliedes bes Lehrerstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tabelloser Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berückstätigungswerther Berhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint.

Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden.

§. 58. Freiwillige Dienstentsagung ober eigenmächtige Dienstesverlaffung berauben bes Anspruches auf bie Bersetzung in ben Ruheftand.

Alls freiwillige Dienstentsagung wird auch jede ohne Bewilligung der Bezirksschulbehörde stattgefundene Bersehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§. 38) stattgefundene Berheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.

- §. 59. Die Berlaffung des Schuldienftes zufolge ber freiwilligen Dienftentsagung oder ber Bersetung in den Ruheftand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrerstelle verbundenen Besites an Grundstücken statzufinden hat, über beren Nutungen nach §. 78 zu entscheiden ist.
- §. 60. Das Ausmaß des Ruhegenuffes (ber Abfertigung oder Penfion) ift einerseits von dem Jahresgehalte, andererseits von der Dienstzeit des im Ruheftand Berfetten abhängig.
- §. 61. Der anrechenbare Jahresgehalt ist berjenige, welcher unmittelbar vor der Bersetung in den Ruhes stand bezogen wurde.

Jene Dienstalterszulagen (§. 30), welche dem mindesten Jahresgehalte dort zuwachsen, wo kein Vorrückungsrecht in höhere Gehaltsstufen besteht, so wie die Funktionszulagen (§. 32) der Direktoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten. (Schluß folgt.)

IV.

Ankundigungen.

Für die beginnende Firmungsperiode empfehlen wir den hochw. Herren Seelsorgern zum eigenen Gebrauche beim Vorbereitungsunterrichte der Kinder auf den Empfang der hl. Firmung, sowie als Andenken an den bedeutungsvollen Tag für die Firmlinge selbst das Büchlein betitelt: "Birmski spomin" vom Pfarrer Jakob Gros. 176 Seiten stark, enthält es alle beim Haus- und öffentlichen Gottesdienste nothwendigen Gebete und Gesänge, sowie einen 37 Seiten umfassenden, sehr gründlichen Unterricht über das Sakrament der hl. Firmung. Der Preis des Büchleins, in Rückleder steif gebunden, ist auf 40 kr. festgesetzt. Der Verschleißer Nieman wird sich bei stärkerer Nachfrage wohl bewogen fühlen, das Büchlein auch in eleganterem Einband zu liefern. Druck und Papier sind übrigens tadellos.

"Obrednik za cerkvenike, ali natančen poduk za vse cerkvene služebnike" betitelt sich das zweite Büchlein, welches den hochw. Herren Seelsorgern angelegentlichst empsohlen werden möge. Auf 152 Seiten bietet es den Mesnern die nöthige Belehrung für alle gottesdienstlichen Verrichtungen im Laufe des Kirchenjahres. Auch ein Ministrirunterricht ist beigefügt. Broschirt ist es ebenfalls bei Nicman um 25 Kreuzer, steif gebunden um 30 Kreuzer zu bekommen. Bei dem Umstande, als Anstand und eine gewisse Präcision bei Abhaltung des Gottesdienstes wesentlich nothwendig sind, sollte dieses Büchlein in keiner Sakristei sehlen.

Bor uns liegt die in der Druckerei Eipeldauer in Wien erscheinende periodische Zeitschrift "Die Zeit. Historischspolitische Blätter für das chriftlich-konservative Desterreich-Ungarn, herausgegeben von Josef Blum im Vereine mit mehreren namhasten Publicisten in Deutschland, Holland, Frankreich und Italien." Um 1. und 15. jeden Monates erscheint ein mindestens zwei Bogen starkes Heft in Großoctav; der Pränumerationspreis beträgt jährlich 8 fl., vierteljährlich 2 fl. Im Gegensaße zu den "gelben" historisch-politischen Blättern von Edmund Jörg, welche angesangen haben, auf die Zersplitterung Desterreichs hinzuweisen, halten unsere- "rothen" Blätter vor Allem die österreichische Fahne den deutschen Geschichtsbaumeistern gegenüber hoch und haben es sich zur Aufgabe gestellt, das patriotische Gesühl in den Herzen der Desterreicher zu wecken und zu beleben. Als Maßstab bei Beurtheilung der Erscheinungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens dienen übrigens der "Zeit" stets nur das Gesetz des Erlösers und die Lehren der heiligen katholischen Kirche. Aus diesem doppelten Grunde wird die "Zeit" dem hochwürdigen Klerus angelegentlichst empsohlen.

Den hochw. Herren Seelsorgern wird schließlich mit hinweisung auf die in Rr. 4 bes "Laibacher Diözesanblattes" gegebenen liturgischen Weisungen zur Kenntnis gebracht, daß eine Garnitur ber zur Spendung ber h. Taufe nothwendigen Gefässe aus seinem Zinn um den Preis von 20 fl. durch ben Gürtsermeister Zadnikar bezogen werden kann.

Die Redaction.

V.

Pränumerations=Einladung.

Die fürstbischöfliche Ordinariatskanzlei hat an hundert Exemplare der bisher erschienenen Nummern des "Laibacher Diözesanblattes" in Vorrath. Dieser Vorrath soll zwar in erster Linie dazu dienen, den etwaigen Aussfall in den Pfarrarchiven damit zu decken. Da es jedoch sehr unwahrscheinlich ist, daß diese Auzahl von Exemplaren zu besagtem Zwecke benöthiget wird, ergeht hiemit an die hochw. Herren Seelsorger die Einladung zur nachträglichen Pränumeration auf das "Diözesanblatt" mit dem Bemerken, daß es sehr wünschenswerth erscheint, die Anmeldungen in Bälde ersolgen zu lassen, weil sodann der Pränumerationspreis sestgestellt und in der nächsten Rummer schon bekannt gegeben werden könnte.

Die Redaction.

VI. Chronik der Diözese.

Am 5. April ftarb in Laibach der hochw. Herr Ernest Cuber, Defizientenpriefter, und am 11. April in Mekine der dorrige Pfarradministrator, hochw. Herr Johann Judnie, und werden dieselben dem Gebete des Klerus empfohlen.

Der hochw. Herr Mathias Marolt, Pfarrer in Dobernice, erhielt die Pfarre Toplice. Die durch diese Beförderung in Erledigung gekommene Pfarre Dobernice wird unterm 14. April zur Bewerbung ausgeschrieben und sind die Gesuche an die löbl. k. k. Forst- und Domänendirektion in Görz zu stillssieren.

Der hochw. Herr Johann Toman, Stadtpfarrkooperator und deutscher Prediger bei St. Antonio nuovo in Triest, erhielt die Pfarre Cernuce.

Der hochw. Herr Ignaz Böhm, Pfarrer in St. Jakob an der Save, erhielt die Pfarre Čermošnjice. Die burch diese Besörderung erledigte Pfarre St. Jakob wird unterm 3. Mai zur Bewerbung ausgeschrieben und sind die Gesuche an die hochlöbl. f. f. Landesregierung für Krain in Laibach zu stillsstren.

Der hochw. Herr Georg Rozman, Pfarrkooperator in Ig, erhielt die Pfarre Rakitna.

Der hochw. Herr Johann Krize, Pfarrer in Morobiz, wurde penfionirt. Die dadurch ersedigte Pfarre wird unterm 3. Mai zur Neubesetzung ausgeschrieben und sind die Gesuche an die hochlöbl. f. k. Landesregierung für Krain in Laibach zu stilisiren.

Die Pfarre Jande wird unterm 24. d. M. zur Bewerbung ausgeschrieben; die Gesuche sind an die hochlöbl. k. f. Landesregierung für Krain in Laibach zu stilissiren.

Bersetzt wurden die hochw. Herren: Johann Berlic, Pfarrkooperator in Srednja Vas, als Kooperator und Benefiziat nach Kropa; Karl Ceme, Pfarrkooperator in Vače, als solcher nach Srednja Vas, und Vinzenz Polaj, Pfarrkooperator in Žužemberk, als solcher nach Vače.

Der hochw. Herr Karl Kljun, Domkaplan in Laibach, wurde jum Bikar in Zagorje ernannt und an seine Stelle als Domkaplan ber hochw. Herr Josef Erker, fürstbischöflicher Hauskaplan, bekretirt.

Seine fürstbischöflichen Gnaden werden im Laufe des Monates Mai im Dekanate Umgebung Laibachs bie kanonische Bistation vornehmen und das Sakrament der hl. Firmung spenden, und zwar :

Um	18.	- Mai						in	Ježica;
"	20.	"			14			,,	St. Veit;
,,	21.	"			T P			"	St. Martin;
11.	27.	,,	diami 3					"	Sostro;
,,	28.	"					LTO D	,,	Polje:
"	29.	"	ALL THE				11.50	"	Brezovica;
"	30.	"	The Park of			9	Keiner.	"	Rudnik;
,,	31.	"	Vormitt			9 (201	"	Ig, und	
1	31.	milita	Machinit.	taa	PIOL I	imbed [FIRM TO		Želiimlie.

Černuse bleibt vorläufig aus, weil es nicht gewiß ist, ob der neue Pfarrer im Laufe des Monates Mai schon eintrifft. Ebenso St. Jakob an der Save, weil möglicher Weise der dortige Pfarrer schon im Laufe des Monates Mai auf seinen neuen Bestimmungsort abgeht.

Bom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 3. Mai 1876.